



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

An den
Präsidenten des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

GZ. 19 1019/1-II/13/99/25)

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 89 79

Sachbearbeiter:
Dr. Klissenbauer
Telefon:
514 33/1228
Internet:
Eduard.Klissenbauer
@bmf.gv.at
x.400:
S=KLISSENBAUER;G=EDUARD;
C=AT;A=GV;P=CNA;O=BMF;
OU=II-13
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugend-
erziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung
(Bundes-Jugend-Förderungsgesetz)

Das BMF beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem BMUJF erstellten und mit
Note vom 3.9. 1999, GZ. 43 1682/21-IV/3/99, versendeten Entwurf eines Bundes-Jugend-
Förderungsgesetzes in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

12. November 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

GZ. 19 1019/1-II/13/99

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 89 79

Sachbearbeiter:
Dr. Klissenbauer
Telefon:
514 33/1228
Internet:
Eduard.Klissenbauer
@bmf.gv.at
x.400:
S=KLISSENBAUER;G=EDUARD;
C=AT;A=GV;P=CNA;O=BMF;
OU=II-13
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugend-
erziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung
(Bundes-Jugend-Förderungsgesetz)

Zum do. Entwurf eines Bundes-Jugend-Förderungsgesetzes wird wie folgt Stellung ge-
nommen:

Allgemeine Bemerkungen

Die Absicht die finanzielle Absicherung der Jugendorganisationen und Dachverbände durch Rahmenverträge auf jeweils vier Jahr zu gewährleisten, erscheint aus budgetärer Sicht - v.a. im Blick auf das Prinzip der Jährlichkeit des Budgets - problematisch. Auch wenn - wie dies in den Erläuterungen festgestellt wird - aus dem Rahmenvertrag keine definitive Zusage über eine bestimmte Förderungshöhe sondern nur eine grundsätzliche Sicherstellung der Tendenz mit der daraus resultierenden Planungssicherheit ableitbar sein soll, so ist doch die Wirkung ein solchen "grundsätzlichen Sicherstellung" derart weitgehend, dass faktisch dem Förderungsgeber kaum die Wahl bleibt, nach Abschluss eines Rahmenvertrages die Gewährung einer Förderung zu versagen oder substantiell zurückzunehmen. Jegliche Bindung des Bundes durch mehrjährige Rahmenverträge hätten somit im Gesetzestext ersatzlos zu entfallen, da sie zu einer unerwünschten Verstärkung der "Budgetstarrheit" führen. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht nicht den Richtlinien für die Ermittlung und

Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gem. § 14 Abs. 5 BHG.

Es sind insbesondere die laufenden Sachausgaben, die Ausgaben für den Raumbedarf sowie die Verwaltungsgemeinkosten nicht aufgegliedert bzw. berücksichtigt.

Der "Bedeckungsvorschlag", der bezüglich des Mehraufwandes lediglich auf "Umschichtungen im gesamten Bundeshaushalt" verweist und davon ausgeht, dass die beim VA-Ansatz 1/19416 im Jahr 1999 veranschlagten Mittel gleich zu bleiben haben, kann wohl nur als Wunschvorstellung, nicht aber als seriöse Auseinandersetzung mit der Frage der Bedeckbarkeit angesehen werden.

Der Entwurf des Gesetzestextes selbst ist in Teilbereichen unübersichtlich und bedarf im Interesse der Klarheit und Verständlichkeit insbesondere für den speziellen Adressatenkreis einer umfassenden Überarbeitung. Angezeigt wäre vor allem eine bessere Strukturierung des Gesetzestextes betreffend die Förderungsbestimmungen. Es empfiehlt sich aus ho. Sicht, in einem Allgemeinen Teil alle Bestimmungen aufzunehmen, die für alle Förderungen gelten (Definition des Förderungswerbers, Förderungsart...) und in einem Besonderen Teil jene, in denen die Besonderheiten der einzelnen Förderungsarten definiert werden.

Die Definition der Träger der außerschulischen Jugendziehung in § 4 dürfte vor allem für die Einrichtung der Bundes-Jugendvertretung konzipiert sein, scheint sich jedoch mit dem Begriff des in § 7 nicht näher definierten Förderungswerbers nicht gänzlich zu decken, weil in § 7 ein klarer Bezug zu § 4 nicht hergestellt wird. Der Entwurf enthält auch keine Aussage, in welcher Form die Förderung gewährt werden darf (z.B. Zuschüsse).

Zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 3

In der zweiten Zeile sollte der Begriff "Angebote" durch die Begriffe "Maßnahmen" oder "Projekte" ersetzt werden.

Zu § 4 Z 4 (in Vbdg mit § 7 Abs. 1 Z 4 und 5)

Gem. § 20 Abs. 5 BHG sind als Förderungswerber natürliche oder juristische Personen in Betracht zu ziehen. Die in § 4 Z 4 genannten Gruppen entsprechen somit nicht den Vorgaben des BHG. Abgesehen davon ist es unklar, wie die Förderungsvergabe an solche Gebilde ablaufen soll und von wem vor allem die Rechte und Pflichten eines Förderungswerbers wahrzunehmen und zu verantworten sind.

Nach der derzeitigen Systematik beziehen sich die nach der Z 3. angeführten Punkte unter lit. a, b, c, d und e ausschließlich auf die Z 3. Den Erläuterungen ist jedoch zu entnehmen, dass sich diese Punkte auf die Z 1 bis 3 beziehen sollen, was entsprechend zu verdeutlichen wäre.

Zu § 5

Da die bundesweite Bedeutung für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugend-erziehung eine Voraussetzung ist, sollte aus ho. Sicht in der Überschrift "mit bundeswei-ter Bedeutung" entfallen.

Darüber hinaus erscheint es aus ho. Sicht problematisch, dass in einem Selbstbindungsge-setz des Bundes Rechtsansprüche Dritter, nämlich der Träger der außerschulischen Ju-gunderziehung auf Anerkennung vorgesehen sind. Ob die im Gesetz vorgesehene Lösung, dass die Anerkennung mit Erbringung des Nachweises ex-lege eintritt, ohne dass ein Akt nach außen hinzutritt, im Sinne der Rechtssicherheit ist, wird bezweifelt.

Weiters wird davon ausgegangen, dass die in Abs. 3 vorgesehene Ausnahme allein für jüdi-sche Jugendorganisationen sachlich gerechtfertigt ist.

Darüber hinaus fehlt eine Regelung, wonach bei Wegfall der Voraussetzungen für die Aner-kennung diese auch wieder erlischt.

Im Sinne der o.a. Bedenken wäre daher aus ho. Sicht von einer Anerkennung im Sinne der ggstdl. Bestimmung gänzlich abzusehen. Vielmehr sollte im Einzelfall bei Einlangen eines Förderungsansuchens das Vorliegen der in § 5 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Förderungsvor-aussetzungen geprüft werden.

Zu § 6

Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass auf die Gewährung einer Förderung kein Rechtsan-spruch besteht. Außerdem ist darauf abzustellen, dass eine allfällige Förderungsgewährung nur nach Maßgabe der im BFG zur Verfügung stehenden Budgetmittel erfolgt.

Aus ho. Sicht ist der Begriff "strukturelle Jugendförderung" zu ungenau. Vielmehr sollte vor-gesehen werden, dass es sich um einen Gesamtförderung für anerkannte Träger der außer-schulischen Jugend-erziehung handelt, wobei im Gesetz genauer zu definieren ist, welcheKosten gefördert werden dürfen (nicht in den Erläuterungen). Für den Fall, dass ein Träger der außerschulischen Jugend-erziehung nicht ausschließlich, sondern nur überwiegend Lei-stungen und Angebote der außerschulischen Jugend-erziehung erbringt, könnte eine Förde-rung nur alliquot dem Anteil der außerschulischen Jugend-erziehung erfolgen, was im Geset-zestext klarzustellen wäre.

Zu § 8

Es wäre zu ergänzen, wer Förderungswerber für diese spezielle Maßnahme sein kann. Bezüglich der Z 3 sollte aus ho. Sicht zumindest in den Erläuterungen genauer definiert werden, welche EU-Programme gemeint sind, um sicherzustellen, dass tatsächlich nur jene EU-Programme unter diese Bestimmung fallen, die der außerschulischen Jugendberziehung dienen und somit nicht in den Zuständigkeitsbereich des BM für Unterricht fallen.

Zu § 9

Der Hinweis auf § 8 Abs. 1 ist verfehlt, weil § 8 keinen Abs. 1 vorsieht.

Die Übertragung von Aufgaben der außerschulischen Jugendberziehung an geeignete Rechtsträger scheint kaum geeignet, die in den diesbezüglichen Erläuterungen angeführten Vorteile (Effizienzsteigerung, Ressourcenbündelung, Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, wirksame und wirtschaftliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Bundesgesetzes) realisieren zu können. Offenbar geht es primär darum, Tätigkeiten an Rechtsträger, die unter entsprechender Mitwirkung des do. BM eingerichtet werden oder unter weit gehendem Einfluss des do. BM stehen und von finanziellen Mitteln des do. BM abhängig sind "auszugliedern". Es scheint sich dabei daher eher um eine "Flucht aus dem Budget" zu handeln, bei der lediglich die Transparenz verschleiert, nicht aber die finanziellen Auswirkungen für den Bund vermieden werden.

Die ggstdl. Bestimmung selbst ist unklar, da die Übertragung von Aufgaben voraussetzt, dass es sich um Aufgaben des BMUJF handelt, das diese auf einen anderen Rechtsträger überträgt. "Übertragen" spricht daher für das Vorliegen eines Werkvertrages, nicht jedoch für eine Förderung im Sinne des § 8. Oder soll die Abwicklung der Förderungen auf einen entsprechenden Rechtsträger übertragen werden, was jedoch im Gesetzestext klarer zum Ausdruck zu bringen wäre.

Zu § 10

Die Vielfalt der zu erlassenden Richtlinien scheint zu einer Überregelung zu führen, die die Förderungswerber überfordern könnte und auch für die Verwaltung kaum eine Vereinfachung darstellen dürfte. Es scheint etwa unklar, welcher Unterschied bzw. welches Verhältnis zwischen den in Abs. 2 vorgesehenen "Förderungsrichtlinien" und den in Abs. 3 bis 7 vorgesehenen "verfahrenstechnischen Richtlinien" besteht und warum sich der Inhalt z.T. überschneidet. Wenn etwa die Förderungsrichtlinien generell Bestimmungen über die Einstellung und Rückforderung der Förderung (Abs. 1 Z 5 lit. d) zu enthalten haben, scheint es entbehrlich, dieses Kriterium bei den Richtlinien nach Abs. 3 und 7 nochmals anzuführen. Sollte Abs.

2 jedoch nicht diese generelle Bedeutung zukommen, ist es fraglich, warum es bei den Richtlinien nach Abs. 4, 5 und 6 keine Möglichkeit der Einstellung und Rückforderung geben soll.

Die Erlassung von offenbar 6 verschiedenen Richtlinien und deren Veröffentlichung scheint überzogen zu sein. Es sollte getrachtet werden, mit einer Richtlinie das Auslangen zu finden, in der sowohl die generellen Bestimmungen, die für alle Förderungsfälle von Bedeutung sind, enthalten sind sowie die in Ansehung bestimmter Förderungsfälle erforderlichen speziellen Regelungen. Die Möglichkeiten zum Abschluss von längerfristigen Förderungsvereinbarungen hätten - wie bereits erwähnt - jedenfalls zu entfallen.

Zu § 11

Die ggstdl. Bestimmung erscheint aus ho. Sicht verfassungswidrig, da durch ein einfaches Bundesgesetz eine Verpflichtung vom Bund und den anderen Gebietskörperschaften zum Informationsaustausch geschaffen werden soll. Eine abschließende Beurteilung bleibt dem BKA-VD vorbehalten.

Zu § 12

Es wäre ergänzend vorzusehen, dass die Bundesjugendvertretung als Beirat einzurichten ist.

Zu § 14

In Abs. 1 ist bei der Z 4 unklar, ob je ein Vertreter pro anerkannter Volksgruppe und Minderheit Österreichs oder für alle Volksgruppen und Minderheiten insgesamt ein Vertreter zu bestellen ist. Eine klarere Formulierung wäre erforderlich.

Die unter Z 5 vorgesehene Vertretung pro Land erscheint aus ho. Sicht verfassungsrechtlich problematisch, da den Ländern in der ggstdl. Regelung vorgeschrieben wird, wie sie ihren Vertreter zu ermitteln haben. Eine abschließende Beurteilung bleibt dem BKA-VD vorbehalten.

In Abs. 4 sollte es im Sinne einer einheitlichen Terminologie statt "Vertreter" Mitglieder der Bundesjugendvertretung lauten. Darüber hinaus sollte die "Abberufung" durch die jeweilige Institution oder Organisation entfallen, da gemäß Abs. 2 die Bestellung dem BMUJF obliegt, weshalb auch aus ho. Sicht die Abberufung diesem über Vorschlag der nominierenden Stelle zukommen sollte.

In Abs. 7 sollte es im ersten Satz statt "beschließender Stimme" Stimmrecht lauten. Der letzte Satz bezüglich der Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit hätte im Hinblick auf Abs. 9 zweiter Satz zu entfallen.

Bezüglich des im Abs. 13 vorgesehenen Berichtes durch die Bundesjugendvertretung wird bemerkt, dass im Gesetz selbst zu normieren wäre, dass die Bundesjugendvertretung einen entsprechenden Bericht zu erstellen hat.

Zu § 15

Die Einrichtung einer geschäftsführenden Stelle (1 Planposten A sowie eine Sekretariatskraft) durch das BMUJF sowie die Bereitstellung eines "entsprechenden operativen Budgets" für die BJV dürfte dem Gebot der Sparsamkeit nicht entsprechen.

Es schiene folgende Bestimmung ausreichend zu sein:

Bei der Führung der Bürogeschäfte wird die BJV vom BMUJF unterstützt.

Zu § 18

Es wäre in der Vollziehungsklausel vorzusehen, dass die in § 10 vorgesehenen Richtlinien im Einvernehmen mit dem BMF zu erstellen sind.

12. November 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Joch' or similar, written in a cursive style.